

2817 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. März 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonntagen und Feiertagen (Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz - BZG)

Ziel des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist eine Neuregelung des gewerberechtlichen Teiles der durch die Verknüpfung arbeitsrechtlicher und gewerberechtlicher Regelungen sowie durch zahlreiche Novellierungen unübersichtlich gewordenen Sonn- und Feiertagsruhevorschriften.

Die durch das neue Arbeitsruhegesetz begonnene klare Trennung der arbeitsrechtlichen und der gewerberechtlichen Sonn- und Feiertagsruhevorschriften soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß eines Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes fortgesetzt und abgeschlossen werden. Trotz der Trennung der Vorschriften soll das beabsichtigte Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz nicht nur auf die Gewerbeordnung 1973, sondern - um dem besonders engen Zusammenhang zwischen den arbeitsrechtlichen und den gewerberechtlichen Bereichen der Sonn- und Feiertagsruhe Rechnung zu tragen - auch auf die einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (wie insbesondere auf das Arbeitsruhegesetz und den dazugehörigen Ausnahmekatalog) abgestimmt sein und soll daher auch - wie das Arbeitsruhegesetz - mit 1. Juli 1984 in Kraft treten.

Der Gesetzesbeschuß sieht neben Bestimmungen über die Gewerbeausübung und das Offenhalten von Betriebsstätten für den Kundenverkehr an Sonntagen und Feiertagen auch eine Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann vor, bei Vorliegen eines besonderen regionalen Bedarfs bestimmte Betriebszeiten an Sonntagen und Feiertagen festzulegen. Von dieser Verordnungsermächtigung wird dann Gebrauch zu machen sein, wenn die in Betracht kommenden arbeitsrechtlichen Vorschriften den besonderen regionalen Bedarf nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. März 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 7. März 1984 betreffend ein Bundesgesetz über die Betriebszeiten gewerblicher Betriebe an Sonntagen und Feiertagen (Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz - BZG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 03 13

Ing. M a d e r t h a n e r
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann